

Elektro- und Elektronik-Schrott
Verordnung

E-Schrott-VO in Österreich

1:1 - Rücknahme

- > Für die Entsorgung der E-Altgeräte verantwortlich sind die Hersteller (oder Importeure) sowie die Letztinverkehrsetzer;
- > Der Handel ist verpflichtet, für jedes in Verkehr gesetzte E-Gerät ein ähnliches Altgerät zurückzunehmen;
- > Das bedeutet im Versandhandel derzeit, dass der Kunde beim Empfang des Neugeräts durch die Post, sein Altgerät dem Postbeamten mitgeben kann;

- > Zusätzlich sind in den Kommunen Abgabestellen zu errichten – die Kommunen werden sich diese Aufgaben jedoch vom Handel finanziell abgelden lassen;
- > Die Trennung von Altgeräten welche zur Entsorgung bei uns einlangen, von jenen, die zur Reparatur eingesandt werden, wird zusätzlichen Aufwand bedeuten;
- > Es ist nicht abschätzbar, wie viele Kunden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen – da ja in den Kommunen Sammelstellen zur Verfügung stehen (war zum Teil auch bisher schon Praxis);

E-Schrott-VO in Österreich

Finanzierung

- > Für jedes in Verkehr gesetzte Elektro- oder Elektronikgerät ist ein Entgelt (ähnlich Verp. VO) an ein Sammelsystem (voraussichtlich UFH) zu entrichten;
- > Dieses Entgelt darf nicht separat auf der Rechnung ausgewiesen werden;
- > Die Einteilung der E-Altgeräte wird in 10-15 Kategorien erfolgen – wobei für jede Kategorie ein bestimmtes „Stückentgelt“ festgelegt wird (jährliche Anpassung möglich);

> Zusätzlich zum Stückentgelt ist für „historische Altgeräte“ (E-Geräte, welche vor dem 13. 8. 2005 in Verkehr gesetzt wurden) eine Gebühr zu entrichten („Visible Fee“);

> Diese Gebühr wird ebenfalls bei jedem in Verkehr gesetzten E-Gerät zu begleichen sein, jedoch darf dieser Betrag auf einer Handelsstufe separat aufgelistet werden;

> Die Höhe dieser Gebühr wird voraussichtlich auf Grund des Marktanteils in der Vergangenheit festgelegt;

> Sollte das UFH (Umweltforum Haushalt) für das flächendeckende System zuständig sein, besteht nach derzeitigem Stand die Möglichkeit, bei Elektrogroßgeräten zu verfahren wie bisher, wobei eine Rückvergütung aus dem System für unsere Dienstleistung (Entsorgung vom Kunden) erfolgen könnte;

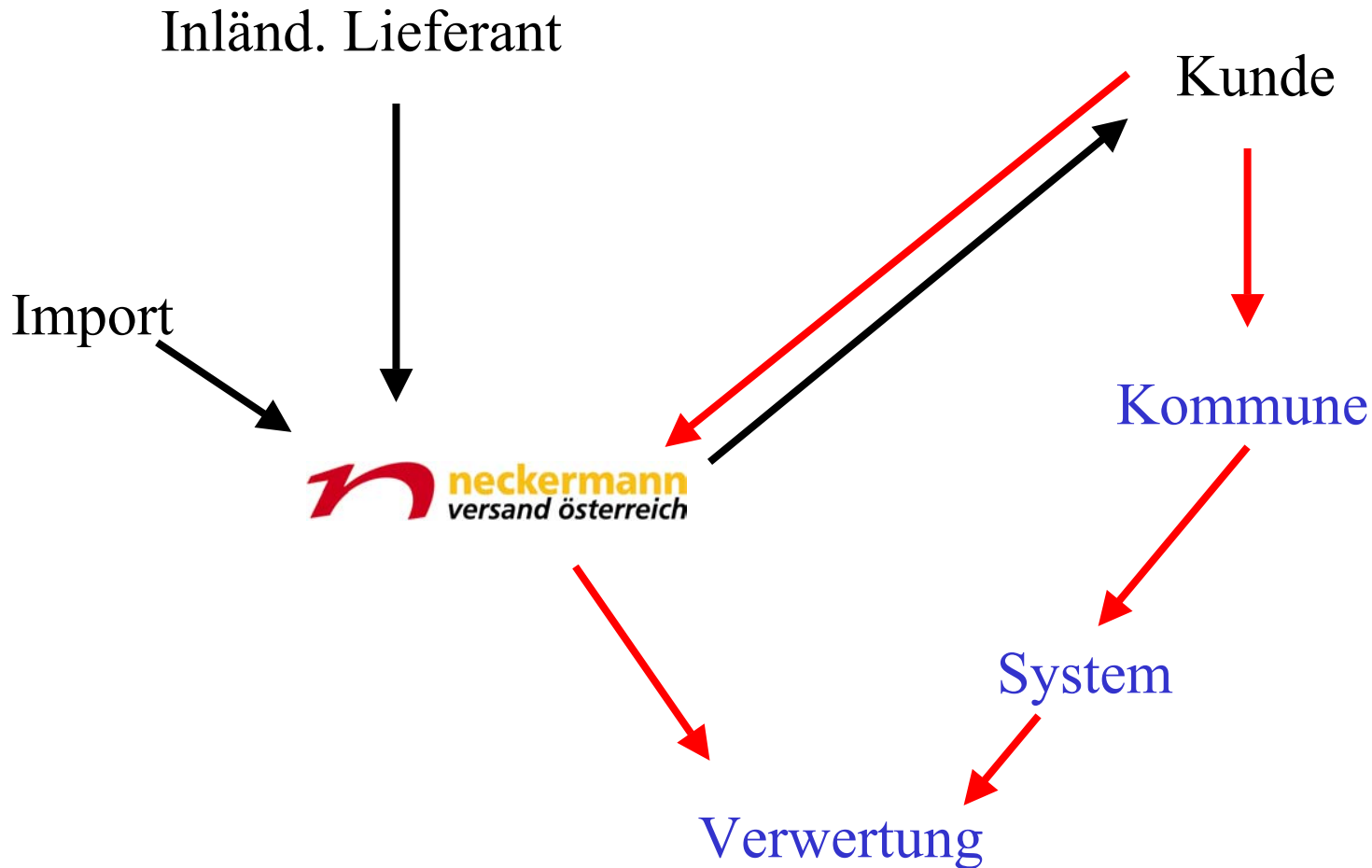
> Probleme könnten auftreten, wenn der Kunde bei der Bestellung nicht mehr angibt, dass er ein Altgerät mitzugeben hat und der Spediteur vor „vollendeten Tatsachen“ steht;

Kennzeichnungspflicht

- > Alle nach dem 13.8.2005 in Verkehr gesetzten E-Geräte müssen mit Datum und Hersteller (bzw. Importeur) gekennzeichnet werden; Durchführbarkeit wird derzeit auf EU-Ebene beraten (Kennzeichnung darf nicht auf der Verpackung, sondern muss direkt am Produkt angebracht sein);

- > Beim Export von E-Geräten sind die Richtlinien des jeweiligen Landes zu berücksichtigen, bzw. hat eine Meldung an die zuständigen Stellen zu erfolgen;

Ablaufschema – E-Schrott-VO in Österreich



rot = Altgeräte; blau = Finanzierung durch Handel

Offene Punkte

- Durchführung der Kennzeichnungspflicht
- „Visible Fee“ – separate Ausweisung auf allen Handelsstufen
- 1:1 Rücknahme verpflichtend? (nicht in Deutschland)
- Ein oder mehrere Systeme (Monopolstellung)
- Melderegister
- Höhe der Entgelte (angeblich ca. 6-8 % des Produktpreises)
- Sicherstellung bei Konkurs eines Unternehmens